



Textliche Erläuterungen zum Voranschlagsentwurf 2021

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum Voranschlag 2021

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Unterschiedliche Maßnahmen sind erforderlich, um den Gebührenhaushalt weiterhin ausgleichen zu können bzw. Zahlungsmittelreserven zu bilden. Weitere Maßnahmen sind notwendig, um einen Ausgleich des Ergebnishaushaltes bzw. Finanzierungshaushalt zu erzielen.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Insgesamt zeigt sich, dass der Ergebnishaushalt und der Finanzierungshaushalt 2021 nach VRV 2015 nicht ausgeglichen werden kann. Aufgrund der Corona-Krise gibt es hohe Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen.

Weiters verschärft sich diese Situation durch die zusätzlichen Mehrausgaben von Pensionsfondszahlungen, Rückstellungen, Löhne, Bezüge, Mehrausgaben der Umlagen (Beitrag Krankenanstalten, Kostenanteil K-MSG,) und durch die AFA (Abschreibung für Abnutzung).

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| Erträge: | € 1.764.300,00 |
| Aufwendungen: | € 1.950.000,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 0,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € 59.700,00 |

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -245.400,00

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|---------------|----------------|
| Einzahlungen: | € 1.572.600,00 |
| Auszahlungen: | € 1.755.100,00 |

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -182.500,00

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Der Ergebnishaushalt und der Finanzierungshaushalt 2021 nach VRV 2015 konnte nicht ausgeglichen werden und zwar durch zusätzliche Mehrausgaben bzw. durch die coronabedingten Mindereinnahmen (Ertragsanteile, Ortstaxe, ...)

Mehrausgaben der Umlagen, Pensionsfondszahlungen:

| Ansatz | Post | Ansatzbezeichnung | Postbezeichnung | VA2020 | VA2021 | Differenz |
|--------|--------|---------------------------------------|---|------------|-------------------|-------------------|
| 000000 | 752400 | Gewählte Gemeindeorgane | GSZ - Bürgermeister-Kostenersatz | 4.400,00 | 5.400,00 | -1.000,00 |
| 012000 | 720700 | Hilfsamt | Umlage Verwaltungsgemeinschaft | 11.700,00 | 11.900,00 | -200,00 |
| 080000 | 752500 | Pensionen | GSZ - Jährliche Beiträge | 34.900,00 | 49.500,00 | -14.600,00 |
| 210000 | 752200 | Allgemeinbildende Pflichtschulen | Transfers an Gemeinden, Schulgemeindevorband | 41.400,00 | 42.200,00 | -800,00 |
| 210000 | 754100 | Allgemeinbildende Pflichtschulen | Laufende Transferzahlungen an öffentliche Träger | 13.100,00 | 13.200,00 | -100,00 |
| 249000 | 751900 | Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen | Kostenbeitrag f. d. (Kinder-) Tagesbetreuung (K-SchG) | 17.100,00 | 20.400,00 | -3.300,00 |
| 411000 | 751600 | Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe | Kostenanteile K-MSG,K-ChG,K-KJHG Schulassistenz, KJHG,K-CHG | 223.600,00 | 239.300,00 | -15.700,00 |
| 411000 | 752300 | Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe | Transfers an Gemeinden, Sozialhilfeverband | 9.200,00 | 9.400,00 | -200,00 |
| 530000 | 751140 | Rettungsdienste | Rettungsbeitrag (K-RFG) | 8.000,00 | 8.300,00 | -300,00 |
| 560000 | 751120 | Betriebsabgangsdeckung | Beitrag zum Betriebsabgang der Krankenanstalten | 121.000,00 | 126.800,00 | -5.800,00 |
| 690000 | 754500 | Verkehr, Sonstiges | Kostenbeitrag d. Gemeinden n. d. Verkehrsverbund | 8.500,00 | 8.700,00 | -200,00 |
| 930000 | 751130 | Landesumlage | Transfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern | 18.700,00 | 17.200,00 | 1.500,00 |
| | | | | | | -40.700,00 |

Mindereinnahmen durch die Ertragsanteile:

| Ansatz | Post | Ansatzbezeichnung | Postbezeichnung | VA2020 | VA2021 | Differenz |
|--------|--------|--|-------------------------------------|------------|-------------------|------------------|
| 925000 | 859000 | Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben | Ertragsanteile ohne Spielbankabgabe | 716.900,00 | 643.600,00 | 73.300,00 |

Folgende Rückstellungen für das Jahr 2021 wurden gebildet:

Es wird die jährliche Erhöhung im jeweiligen Bereich dotiert.

| Postbezeichnung | VA2021 |
|---|----------|
| Dotierung von Rückstellungen für Abfertigungen | 9.996,21 |
| Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen | 3.441,82 |

Berechnungsgrundlagen der Rückstellungen:

Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen:

Jubiläumszuwendungen sind für Bedienstete nach dem Gemeindevertragsbedienstetengesetz nach 25 Jahren (2 Monatsgehälter) und nach 40 Jahren (4 Monatsgehälter), wie auch für Bedienstete nach dem Gemeindemitarbeiterinnengesetz nach 25, 30 und 40 Jahren (jeweils 2 Monatsgehälter), gerechnet jeweils ab dem Vorrückungstichtag, zu gewähren.

Grundlage für die Berechnung der Höhe der zu gewährenden Jubiläumszuwendung bildet das fiktive Gehalt zum 01.01.2020. Jährliche inflationsbedingte Gehaltsanpassungen bzw. Biennalsprünge finden keine Berücksichtigung.

Zuwendungen für Bedienstete, die nach deren berechneten Pensionsantrittstichtag liegen, wurden nicht eingerechnet.

Rückstellung Abfertigung:

Nur mehr eine Bedienstete befindet sich im Abfertigungssystem alt. Um diese Abfertigungsansprüche abzudecken, wurde bereits im Jahr 2008 eine Abfertigungsrückdeckungsversicherung, mit Anpassungen in den Folgejahren, abgeschlossen. Die Rückkaufswerte zum 31.12.2020 inklusive der erworbenen Gewinnanteile reichen derzeit nicht aus, um einen Abfertigungsanspruch im Jahr 2021 zu decken. Über den Differenzbetrag wird eine Rückstellung gebildet.

Grundlage für die Berechnung bildet das fiktive Durchschnittsgehalt des Jahres 2021.

Vorläufiger Stand der Rückstellungen:

Die Rückstellungen werden je Kategorie (Urlaube + Zeitausgleich, Abfertigung, Jubiläumszuwendungen) und Bereich (Zentralamt, Volksschule, Bauhof) gebildet. Für Urlaub und Zeitausgleich wurde im Voranschlag 2021 keine Dotierung vorgenommen.

| Konto | Bezeichnung | Stand | Stand | Dotierung für Jahr2021 | Stand |
|-----------------|---|------------------|------------------|---------------------------|------------------|
| | | 31.12.2019 | 31.12.2020 | | 31.12.2021 |
| 8/9990381/00001 | Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube+ZA Zentralamt | 13.840,51 | 10.539,50 | 0,00 | 10.539,50 |
| 8/9990381/00002 | Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube+ZA Volksschule | -322,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8/9990381/00003 | Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube+ZA Bauhof | 6.999,79 | 3.505,51 | 0,00 | 3.505,51 |
| | | 20.518,24 | 14.045,01 | 0,00 | 14.045,01 |
| | | | | | |
| 8/9990383/00001 | Rückstellungen für Abfertigungen Zentralamt | 1.505,93 | 1.475,51 | 9.996,21 | 11.471,72 |
| | | | | | |
| 8/9990384/00001 | Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen Zentralamt | 18.821,84 | 18.577,84 | 2.420,62 | 20.998,46 |
| 8/9990384/00002 | Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen Volksschule | 1.631,61 | 514,16 | 138,17 | 652,33 |
| 8/9990384/00003 | Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen Bauhof | 6.237,10 | 6.488,40 | 883,03 | 7.371,43 |
| | | 26.690,55 | 25.580,40 | 3.441,82 | 29.022,22 |
| | Gesamtsumme | 48.714,72 | 41.100,92 | 13.438,03 | 54.538,96 |

Darstellung von Betrieben im integrierten Rechnungswesen:

Bestimmte Teilbereiche der Gebarung bedürfen weiterhin einer gesonderten Darstellungs- bzw. Auswertungsmöglichkeit.

Vor allem für Kalkulationen, den Substanzerhalt des jeweiligen Bereiches oder gesetzlich normierte Zweckbindungen von Mittelaufbringungen (Gebühren, Abgaben, Beiträge), ist dies weiterhin erforderlich.

Die derzeitigen Teilbereiche können wie folgt klassifiziert werden:

- Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit („Gebührenhaushalt“):

Ansätze 8510 **Kanal**, 8520 **Müll**

- Betrieb mit Kostendeckungsprinzip:

Ansatz 8200 **Wirtschaftshof**

Der Gebührenhaushalt **Müll** Ansatz 8520 kann im Ergebnishaushalt 2021 ausgeglichen werden. Es gibt hier jedoch keinen Spielraum mehr für etwaige Ansparungen von Zahlungsmittelreserven. Daher wären hier dringende Maßnahmen notwendig.

Der Stundensatz im **Wirtschaftshof** 2021 kann von € 39,50 auf € 36,50 reduziert werden. Die Begründung dafür liegt darin, dass die erstmalige hohe Bildung von Rückstellungen nicht mehr zur Anwendung kommt. Es kommt dadurch zu einer Kostenreduzierung in jenen Bereichen, wo Bauhoftätigkeiten durchgeführt werden. Dieser Gebührenhaushalt für 2021 konnte mit einem kleinen Überschuss veranschlagt werden.

Die Entnahme von der Haushaltsrücklage (27.000 € Voranschlag 2020) im Gebührenhaushalt Kanal ist im Jahr 2020 nicht mehr notwendig, da die KPC-Förderung (Zinsanteil im Jahr 2021 68.400 €) jetzt im Ergebnishaushalt dargestellt wird und dadurch ein Ausgleich bzw. Überschuss erreicht werden kann. Der Ergebnishaushalts-Kanal 2021 kann mit 58.700 € Überschuss (Zuweisung an zweckgebundene Haushaltsrücklage) veranschlagt werden. Diese Situation spiegelt sich im Voranschlag 2021 unter den MVAG-Nummern (Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen) 333 Einzahlungen aus Kapitaltransfers, 230 Entnahmen von Haushaltsrücklagen, 240 Zuweisung an Haushaltsrücklagen.

Besonders negativ wirkt sich die Veranschlagung der AfA (Abnutzung für Absetzung) von € 41.700 auf den Ergebnishaushalt 2021 aus. Die Veränderung zum Jahr 2020 ist jedoch sehr gering (AFA 2020 € 41.700). Planmäßige Abschreibung wird mit den Erträgen aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfer) gegenübergestellt.

| | VA2020 | VA2021 |
|---|------------------|--------------------|
| Planmäßige Abschreibung | 320.200,00 | 313.200,00 |
| Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers) | -278.600,00 | -271.500,00 |
| | 41.600,00 | 41.700,00 |

Die Vorhaben im Voranschlag 2020 wurden nicht veranschlagt. Diese Vorhaben wurden lt. Vorgabe der Abteilung 3 Amt der Kärntner Landesregierung nicht im Voranschlag 2020 veranschlagt. Dadurch kommt es zu Abweichungen gegenüber den Voranschlag 2021.

Im Voranschlag 2021 gibt es 2 Vorhaben: (Flächenwirtschaftsprojekt, Förderung ländliches Wegenetz) **Mittelverwendung** im Flächenwirtschaftsprojekt (Ansatz 634200) im Jahr 2021 beträgt € 76.900 und die **Mittelaufbringung** € 42.100 lt. Finanzierungsplan. d.h. die Differenz von € 34.800 spiegelt sich im Finanzierungshaushalt/Ergebnishaushalt des Voranschlag 2021 gegenüber dem Voranschlag 2020.

Der Gemeindefinanzausgleich von € 212.000 wurde in den VA2021 zur Gänze integriert. Dieses Geld kann somit nicht mehr für Investitionen verwendet werden.

Um einen Haushaltsausgleich zu erreichen, könnten theoretisch weitere Bedarfszuweisungsmittel in Betracht gezogen werden. Was wiederum die Investitionsmöglichkeiten einschränkt.

Der BZ-Grundrahmen 2021 musste entsprechend den coronabedingten BZ-Verlusten um 15% gegenüber dem BZ-Grundrahmen 2020 gekürzt werden.

| | JAHR2020 | JAHR2021 | JAHR2021 |
|-------------------------|------------|------------|------------|
| BZ-Grundrahmen | 320.000,00 | 272.000,00 | -48.000,00 |
| Gemeindefinanzausgleich | 212.000,00 | 212.000,00 | 0,00 |

Für das Jahr 2021 wurden bereits € 52.900 vom BZ-Grundrahmen gebunden. (übrig € 219.100)

Umzuwidmende BZ-Mittel von € 60.700 stehen zusätzlich noch zur Verfügung.
(€ 44.700 Sanierung Schmutzerhaus, € 16.000 Neue Heimat Mietausfallshaftung)

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Bewertung erfolgte gemäß den Vorgaben der VRV 2015. Abweichungen von der VRV erfolgten nach den speziellen Vorgaben der Abteilung 3 beim Amt der Kärntner Landesregierung. Die einzelnen Vermögenswerte bzw. die Transferzahlungen wurden auf Grund von Finanzierungsplänen und der Buchhaltungsunterlagen erhoben.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013¹ Nicht erforderlich